

Organisationsreglement

Liberty Freizügigkeitsstiftung

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Zusammensetzung/Amtsdauer des Stiftungsrates
- Art. 2 Beschlussfähigkeit/Protokoll
- Art. 3 Vertretung/Art der Zeichnung
- Art. 4 Verantwortung
- Art. 5 Eröffnung/Auflösung der vertraglichen Beziehungen mit Vorsorgenehmern
- Art. 6 Beziehungen zu Vertragspartnern
- Art. 7 Verantwortung der Konto- und Depotbanken
- Art. 8 Verantwortung der Vermögensverwalter
- Art. 9 Anlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats
- Art. 10 Lücken im Reglement
- Art. 11 Massgebende Sprache
- Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht
- Art. 13 Inkrafttreten

Organisationsreglement

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der Liberty Freizügigkeitsstiftung («Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

Art. 1 Zusammensetzung/Amtsdauer des Stiftungsrates

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese werden von der Stifterin ernannt.
- 2 Der Stiftungsrat besammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Stiftungsrat tagt mindestens viermal pro Jahr.
- 3 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Art. 2 Beschlussfähigkeit/Protokoll

- 1 Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 2 Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 3 Vertretung/Art der Zeichnung

- 1 Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen.
- 2 Der Stiftungsrat zeichnet immer kollektiv. Er kann an Dritte, welche mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung beauftragt werden, Unterschriftsberechtigung erteilen. Auch die Drittpersonen zeichnen immer mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 4 Verantwortung

- 1 Der Stiftungsrat regelt die gesamte Geschäftstätigkeit der Stiftung. Er beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen. Er kann Dritten die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung delegieren.
- 2 Die vom Stiftungsrat auf Dritte übertragenen Aufgaben sind vertraglich zu regeln.
- 3 Bei einer Delegation von Aufgaben an Dritte überwacht der Stiftungsrat periodisch die Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse und Vorschriften der Anlagerichtlinien.

Art. 5 Eröffnung/Auflösung der vertraglichen Beziehungen mit Vorsorgenehmern

- 1 Der Beitritt zur Stiftung erfolgt mit dem Antrag zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bzw. eines Wertschriftendepots und endet mit deren Auflösung.
- 2 Der Entscheid, ob eine Vorsorgebeziehung aufgenommen wird, obliegt der Geschäftsführung. Der Stiftungsrat erlässt dazu eine entsprechende Richtlinie (Reglemente, Formulare usw.).
- 3 Die Stiftung ist verantwortlich, dass der Verkehr mit dem Vorsorgenehmer reibungslos funktioniert. Grundlage sind die von den Partnerbanken zu erstellenden Daten und der uneingeschränkt gewährte Zugriff darauf.

Art. 6 Beziehungen zu Vertragspartnern

Die Beziehung zu Vertragspartnern wird schriftlich festgehalten.

Art. 7 Verantwortung der Konto- und Depotbanken

- 1 Die Partnerbanken handeln als Konto- und Depotbanken der Stiftung. Sie erteilen der Stiftung den uneingeschränkten Zugriff auf alle ihre Konto- und Depotbeziehungen.
- 2 Die Partnerbanken führen die Konto- und Depotbeziehungen entweder als Unterkonto bzw. als Unterdepot der Stiftung mit der Bezeichnung der jeweiligen Kundenreferenz oder in Form eines Sammelkontos bzw. eines Sammeldepots. Im letzteren Fall führt die Stiftung die einzelnen Kundenkonten bzw. Kundendepots.
- 3 Die Partnerbanken sind für die korrekte Konto- und Depotführung verantwortlich. Sie stellen der Stiftung auf monatlicher Basis die entsprechenden Konto- und Depotauszüge zu.

Art. 8 Verantwortung der Vermögensverwalter

- 1 Die Vermögensverwalter sind für Strategie und Entscheide der Vermögensanlagen zuständig. Ihnen obliegt die Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen namens der Stiftung ergeben.
- 2 Die Vermögensverwalter sind für die Performance der von ihnen verwalteten Depots verantwortlich. Sie stellen der Stiftung per Stichtag 31.12. die entsprechenden Performanceauszüge zu.

Die unabhängige Vorsorgeplattform

- 3 Die Vermögensverwalter dokumentieren die Stiftung periodisch über die Erfüllung und die Ergebnisse der Kontrollen, zu denen sie in Ausübung ihrer Aufgaben zu Gunsten der Stiftung verpflichtet sind.

Art. 9 Anlagen im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats

- 1 Gemäss Art. 19a FZV darf die Stiftung Vermögensverwaltungsmandate nur an unter der FINMA-Aufsicht stehende Vermögensverwalter wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und KAG-Vermögensverwalter (Kollektives Kapitalanlagegesetz) erteilen. Im Vermögensverwaltungsmandat ist die sinngemässe Einhaltung der Art. 49–58 BVV2 festzuhalten. Die Vermögensverwalter sind für eine korrekte Vermögensverwaltung gemäss BVV2 verantwortlich. Die Anlageentscheide erfolgen ausschliesslich durch den Vermögensverwalter. Er ist ermächtigt zur Vornahme der üblichen Verwaltungshandlungen betreffend Erwerb und Veräusserung von Wertpapieren aller Art, Festgeldern, Geldmarktpapieren, Treuhandanlagen, Devisentermingeschäften, alternativen Anlagen sowie alle anderen banküblichen zugelassenen Anlagearten. Ausgenommen sind Instrumente mit Nachschusspflicht.
- 2 Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, die Richtlinien des Stiftungsreglements einzuhalten und insbesondere Art. 71 BVG, Art. 49–58 BVV2 und Art. 19 und 19a FZV Rechnung zu tragen. Allfällig notwendige Korrekturen sind aus eigenem Antrieb vorzunehmen, um die Gesetzmässigkeit sofort wiederherzustellen.
- 3 Die Geschäftsleitung der Stiftung ist befugt, allfällig notwendige Korrekturen im Depot direkt zu veranlassen.

Art. 10 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 11 Massgebende Sprache

Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung aller Reglemente.

Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Reglemente unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Schwyz. Die Stiftung ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Vertragspartners bzw. an jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen.

Art. 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

Schwyz, 16. März 2011

Der Stiftungsrat der Liberty Freizügigkeitsstiftung